



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Herzlich Willkommen

zu unserer Informationsveranstaltung

Dienstag, 30. November 2010



# GROTELÜSCHEN & WEBER AG

WERTOPTIMIERER

Dillinger Str. 3 s 27578 Bremerhaven  
FON 0471 309666-6 s FAX 0471 309666-99

[info@guw.ag](mailto:info@guw.ag)

[www.guw.ag](http://www.guw.ag)



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich

Rechtsanwalt Uwe-Jürgen Bohlen  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rechtsanwälte von Bonin und Braungard



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

## Inhalte dieses Moduls

- I. Informationsgewinnung der Finanzverwaltung auf nationaler Ebene
- II. grenzüberschreitender Informationsaustausch
- III. Auswirkungen



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - national -

### I. Informationsgewinnung der Finanzverwaltung auf nationaler Ebene

#### 1. Steuerliche Außenprüfung

- a. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen; § 93 b AO. Anlassbezogen und zielgerichtet. Mitgeteilt werden: Kontonummer, Tag der Errichtung und Auflösung, Name des Inhabers sowie des Verfügungsberechtigten.
- b. Auskünfte von Dritten (auch Banken) aufgrund von Auskunftspflichten, § 93 AO



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - national -

2. Rentenbezugsmittelungen; § 22a EStG
3. Mitteilungspflichten der Notare
4. Umsatzsteuernachschau
5. Anzeige von Steuerstraftaten; § 116 AO
  - a. Anzeigepflicht von Gerichten und Behörden,
  - b. wenn Tatsachen bekannt werden, die auf Steuerstraftat „schließen lassen“
  - c. Anzeige gegenüber Finanzbehörden o. Bundeszentralamt für Steuern



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - international -

### II. Grenzüberschreitender Informationsaustausch

#### 1. IZA (Informationszentrale für steuerliche Auslandbeziehungen)

- a. Sammelt und erteilt u. a. Informationen über Personen mit Auslandbeziehungen, Steueroasen, Rechtsprechung ...
- b. Erhält Meldungen der Veranlagungsstellen über meldepflichtige Tätigkeiten mit Auslandbezug (Gründung/Erwerb von Betriebsstätten im Ausland, Beteiligung an ausländischen PersG) sowie der Steuerfahndungs- und Außenprüfungsstellen über Auslandssachverhalte



# Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

## 2. Geldwäscheverdachtsanzeige

- a. Kreditinstitute, vermögensverwaltende Personen und Unternehmen haben umfangreiche Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten nach dem GwG gegenüber Strafverfolgungsbehörden.
- b. Anzeige von Verdachtsfällen der Geldwäsche bei Strafverfolgungsbehörde und
- c. der Zentralstelle für Geldwäsche Verdachtsanzeigen des Bundeskriminalamtes (sog. Financial Intelligence Unit)
- d. führt Nachrichtenaustausch mit anderen FIU durch
- e. Strafverfolgungsbehörden haben Finanzbehörden über Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren.



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

### 3. EU-Zinsrichtlinie

- a. Gegenstand der ZinsRI ist Informationsaustausch über Zinserträge zwischen EU-Mitgliedsstaaten.
- b. Ziel ist effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen in einem anderen Mitgliedsstaat.
- c. Zahlstellenprinzip d.h. Banken, Treuhänder für Erbgemeinschaft etc. haben Informationsaustausch vorzunehmen



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - international -

- d. Verfahren: Zahlstellen haben Daten der Zinszahlungsvorgänge den zuständigen Behörden (hier BMF) zu melden.
- e. Inhalt der Meldung: Identität und Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlich Berechtigten, Gesamtbetrag der Zinsen
- f. Zinszahlung: grenzüberschreitende Zinserträge aus Forderungen
- g. Zur Missbrauchsvermeidung ist Ausdehnung der ZinsRI geplant



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

- Art. 26 Informationsaustausch.
- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel [1](#) und [2](#) nicht eingeschränkt.
- (2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen und Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

4. Art. 26 OECD-MA Informationsaustausch
  - a. Es werden alle Auskünfte erteilt, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts bzgl. der Besteuerung erforderlich sind.
  - b. Auskünfte können nicht mehr unter Verweis auf das Bankgeheimnis verweigert werden.



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - international -

### c. Beispiel Schweiz:

aa. Früher Auskunftserteilung nur in Ausnahmefällen (Steuerbetrug)

bb. Aktuell am 27.10.2010 Unterzeichnung des revidierten DBA zwischen D und der CH in Bern. Danach wird u.a. der Informationsaustausch nach OECD-Standard vereinbart. Danach werden alle für die Durchführung der Besteuerung (Besteuerungsverfahren wie auch Steuerstrafverfahren) erforderlichen Auskünfte erteilt. Das Bankgeheimnis wird faktisch aufgehoben. Das Revisionsprotokoll bedarf der Ratifikation durch die jeweiligen Landesparlamente zur Wirksamkeit.



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

cc. U. a. folgende Einschränkungen:

- (1) Durch die Auskunft werden wesentliche Interessen der Schweiz verletzt;  
Amtshilfe ist ausgeschlossen, wenn sie auf Information beruht, die durch Straftat nach Schweizer Recht erlangt wurden (Datendiebstahl)
- (2) Zweifelsfreie Identifikation der betreffenden Person erforderlich, z. B. keine Sammelauskünfte über Bankkunden.
- (3) Verstoß gegen Treu und Glauben



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

- d. Die nähere Ausgestaltung des Informationsaustausches kann je nach Staat variieren. Im Ergebnis werden jedoch auf Anfrage zukünftig umfassende Auskünfte erteilt



## Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich – international -

- e. Ausblick: Beinahe alle Staaten bekunden OECD-Standard einhalten und sich entsprechend völkerrechtlich verpflichten zu wollen.
- f. Umsetzung wird durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch überwacht, welches aus mehr als 90 OECD – und Nicht-OECD-Staaten besteht.



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Auswirkungen der weitreichenden Informationsmöglichkeiten

## III. Folgen für die strafbefreiende Selbstanzeige gem. § 371 AO

### 1. BGH Beschluss v. 20.5.2010 – 1 StR 577/09

- a. ...“Im Hinblick darauf, dass der fiskalische Zweck, noch unbekannte Steuerquellen zu erschließen, angesichts der bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten und der verbesserten internationalen Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung verloren hat, erlangt der weitere Zweck, Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, zusätzliches Gewicht.
- b. Teilselbstanzeige ist nicht mehr strafbefreiend (Änderung der Rechtsprechung)
- c. Weitere Einschränkungen der strafbefreienden Selbstanzeige finden sich in dem vorstehenden Beschluss



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Auswirkungen der weitreichenden Informationsmöglichkeiten

## 2. Reaktionen des Gesetzgebers

- a. Streichung des § 371 AO ist in der Diskussion, jedoch wenig wahrscheinlich.
- b. Voraussichtlich Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 371 AO;  
u. a. geplant:



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Auswirkungen der weitreichenden Informationsmöglichkeiten

- aa. Ausschluss der Selbstanzeige bereits bei Versendung der Prüfungsanordnung
  - bb. Strafzuschlag von 5 % auf die hinterzogene Summe
  - cc. Ausschluss der Teilselbstanzeige
  - dd. kein Wiederaufleben der Selbstanzeigemöglichkeit nach Abschluss der Außenprüfung
  - ee. Aufhebung der strafbefreienden Drittanzeige
- c. Konkrete Entwicklung des Gesetzgebungsvorhabens bleibt abzuwarten. Umsetzung vermutlich in 2011.



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

# Nationaler und internationaler Datentransfer im steuerlichen Bereich - Fragen? -

Rechtsanwalt Uwe-Jürgen Bohlen  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rechtsanwälte von Bonin und Braungard



GROTELÜSCHEN & WEBER AG  
WERTOPTIMIERER

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**